



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2014

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Neuschäfer (SPD) vom 18.09.2014

betreffend private Hochschulen in Hessen

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Private Hochschulen verzeichnen bundesweit Hochkonjunktur. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Studierenden gegenüber öffentlichen Hochschulen massiv an. Private Universitäten und Fachhochschulen können für die Schaffung eines Studienplatzes und einzelne Projekte, z.B. die Errichtung eines neuen Campus, öffentliche Zuschüsse erhalten. Letzteres verursacht im Fall der privaten European Business School (EBS) in Wiesbaden, der "Skandalschule der Elite" (FAZ vom 23.02.2014), einen landespolitischen Streit. Ein Anliegen der Landesregierung ist, die öffentliche Förderung hessischer Privathochschulen transparenter zu gestalten.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Das Wachstum der Studierendenzahlen der nicht-staatlichen Hochschulen ist in den letzten Jahren bundesweit stärker ausgefallen als das der staatlichen Hochschulen. Gleichwohl studieren bundesweit lediglich 7 % der Studierenden an nicht-staatlichen Hochschulen; dies ist international betrachtet ein eher geringer Anteil.

Bei der in der Vorbemerkung erwähnten Förderung des Aufbaus der EBS Universität Wiesbaden und der dazugehörigen Law School handelt es sich um eine aus der Fördersystematik für nicht-staatliche Hochschulen herausragende Ausnahmekonstellation, für die deshalb eine einzel-fallbezogene Projektfinanzierung gewährt wurde.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung der die Regierungskoalition tragenden Parteien wird eine Überarbeitung der Fördergrundsätze im Bereich der staatlichen Finanzhilfe nach § 94 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) gemeinsam mit externen Partnern neu erarbeitet, wobei die Einfachheit, Objektivität und Transparenz der Kriterien Priorität hat. Für das Vorhaben konnten bereits eine Wissenschaftlerin und ein Wissenschaftler staatlicher Hochschulen gewonnen werden, die aufgrund einer mehrjährigen Mitgliedschaft im Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats über breite Kenntnisse des Bereichs der nicht-staatlichen Hochschulen verfügen.

Die in der nachfolgenden Antwort genannten Zahlen beziehen sich auf die Bewilligungen für das Jahr 2014. Nicht berücksichtigt sind öffentliche Mittel, die in wettbewerblichen Verfahren eingeworben wurden und nicht spezifisch an nicht-staatliche Hochschulen adressiert sind. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen 18/5289, 18/2638, 18/5026 und 18/7374 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Alleinstellungsmerkmale schreibt die Landesregierung hessischen Privathochschulen zu?

Die Landesregierung schreibt den hessischen Privathochschulen keine Alleinstellungsmerkmale zu.

Bei der Gründung und dem Betrieb nicht-staatlicher Hochschulen handelt es sich um eine durch die Art. 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) geschützte Tätigkeit, die gesetzlich allein aus sachlichen Gründen eingeschränkt werden darf. Der hessische Gesetzgeber hat daher - wie auch die Gesetzgeber in anderen Ländern - die Voraussetzungen für den Betrieb nicht-staatlicher Hoch-

schulen in den §§ 91 ff. HHG niedergelegt. Die Voraussetzungen sollen die wissenschaftliche Qualität und die Bestandsfähigkeit der nicht-staatlichen Hochschulen sicherstellen. Das Vorhandensein von Alleinstellungsmerkmalen gehört nicht zu den gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Hochschulen.

Eine systematische und flächendeckende Erfassung von Alleinstellungsmerkmalen erfolgt daher nicht, da diese rechtlich ohne Bedeutung und damit für den Verwaltungsvollzug nicht erforderlich sind.

Frage 2. Welche hessischen Privathochschulen werden durch öffentliche Zuschüsse finanziell unterstützt?

- CVJM-Hochschule,
- EBS Universität für Wirtschaft und Recht,
- Evangelische Hochschule Darmstadt,
- Frankfurt School of Finance & Management,
- Hochschule Fresenius,
- Lutherisch Theologische Hochschule Oberursel,
- Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen,
- Staatliche Hochschule für bildende Künste.

Frage 3. In welchen Bereichen, z.B. Lehre, Forschung und Weiterbildung, werden die jeweils genannten hessischen Privathochschulen unterstützt?

- a) In welcher Höhe bewegt sich die finanzielle Unterstützung (aufgeschlüsselt nach jeweiligen Hochschulen und Bereichen)?

Staatliche Finanzhilfe nach § 94 HHG :

- EBS Universität für Wirtschaft und Recht 1.210.600 €,
- Evangelische Hochschule Darmstadt 2.104.000 €,
- Frankfurt School of Finance & Management 96.000 €,
- Hochschule Fresenius 266.000 €.

Hochschulpakt 2020:

- Evangelische Hochschule Darmstadt 2.086.750 €,
- Frankfurt School of Finance & Management 607.750 €,
- Hochschule Fresenius 1.306.875 €.

Essenszuschüsse:

- CVJM-Hochschule 920 €,
- EBS Universität für Wirtschaft und Recht 15.000 €,
- Hochschule Fresenius 2.350 €,
- Lutherisch Theologische Hochschule Oberursel 800 €,
- Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen 8.410 €,
- Staatliche Hochschule für Bildende Künste 6.300 €.

Frage 3. b) Um welche Art der finanziellen Unterstützung handelt es sich dabei?
Ist diese einmalig oder dauerhaft angelegt (aufgeschlüsselt nach jeweiligen Hochschulen und Bereichen)?

Durch die staatliche Finanzhilfe nach § 94 HHG erhalten die Hochschulen einen Zuschuss zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte. Dieser ist jährlich mit den Hochschulen zu vereinbaren. Mehrjährige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Eine mehrjährige Vereinbarung ist bislang lediglich einmal mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt für den Zeitraum von 2010 bis 2015 geschlossen worden. Hierdurch sollte Planungssicherheit im Hinblick auf den Wegfall der Einnahmen aus den Studienbeiträgen hergestellt werden. Dies gilt hochschul- und bereichsübergreifend.

Der Hochschulpakt 2020, Programmlinie Lehre, soll einer steigenden Zahl von Studienberechtigten ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium ermöglichen. In diesem Rahmen werden Hochschulen Mittel für die Schaffung zusätzlicher Studienplätze zur Verfügung gestellt. Grundlage hierfür sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern. Die Höhe der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 wird in mehrjährigen Zielvereinbarungen festgeschrieben.

Aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz vom 11.05.1977 - 2 A 65/76 erhalten nicht-staatliche Hochschulen nach dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG - wie die hessischen Studentenwerke - Zuschüsse, um ein ermäßigtes Essen anbieten zu können.

Frage 3. c) Inwiefern wird die Höhe und Art der finanziellen Unterstützung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Höhe und die Empfänger der in den vorstehenden Fragen genannten Zuschüsse sind aus dem Haushaltsplan des Landes Hessen ersichtlich, der in der für Gesetze üblichen Form - auch im Internet - veröffentlicht wird.

Die Höhe der Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 wird zusätzlich durch Pressemitteilungen bekannt gegeben. Zudem erfolgt eine Berichterstattung an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), die in einen zu veröffentlichenden Bericht eingeht.

Frage 4. Welche Kriterien müssen hessische Privathochschulen erfüllen, um öffentliche Zuschüsse zu erhalten (ggfs. aufgeschlüsselt nach jeweiligen Bereichen)?
a) Welche Stelle legt die genannten Kriterien fest und überprüft sie?

Die Kriterien für die staatliche Finanzhilfe sind durch den Gesetzgeber in § 94 HHG festgelegt worden und durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert worden (Anlage).

Hiernach können gemeinnützige nicht-staatliche Hochschulen einen Zuschuss zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte erhalten, wenn ein besonderes Förderinteresse des Landes festgestellt wird und der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Hochschulplanung des Landes steht. Die Förderung beträgt bis zu 20 % des Clusterpreises der einbezogenen Studienplätze; die Förderung kann bei Hochschulen erhöht werden, die den Studierenden Studienplätze zur Verfügung stellen, die nicht wesentlich von denen staatlicher Hochschulen abweichen.

Um Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 zu erhalten, müssen die nicht-staatlichen Hochschulen Studienplätze für zusätzliche Studienanfängerinnen und -anfänger (gegenüber dem Jahr 2005) bereitstellen, gemeinnützig sein und nicht lediglich für einen spezifischen Bedarf ausbilden. In der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist festgelegt, in welchem Umfang insgesamt zusätzliche Studienplätze zu schaffen sind und welche Mittel hierfür gewährt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Kriterien ist den Ländern überlassen.

Nach der an dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz orientierten Verwaltungspraxis erhalten Hochschulen, die eine vollwertige Mittagsmahlzeit in ihrer Mensa oder Vertragsgaststätte zur Verfügung stellen, einen Zuschuss in Höhe von 0,61 € je Studierendenessen und Werktag.

Frage 4. b) Mit welchen Kontrollmechanismen werden die genannten Kriterien versehen?

Die Einhaltung sämtlicher Kriterien wird durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kontrolliert.

Soweit die für die staatliche Finanzhilfe nach § 94 HHG vorgesehenen Studierendenzahlen nicht erreicht werden, erfolgt ein entsprechender Abschlag von der im letzten Quartal zu zahlenden Rate.

Beim Hochschulpakt 2020 erhalten die nicht-staatlichen Hochschulen eine Abschlagszahlung auf der Basis der vereinbarten Jahreszielzahl an Studienanfängerinnen und -anängern. Im darauf folgenden Frühjahr wird die Zielerreichung im vorausgegangenen Studienjahr überprüft. Geringere Zuwendungsansprüche aufgrund von Minderleistungen werden mit der Folgezahlung verrechnet. Die nicht-staatlichen Hochschulen berichten jeweils zum 30. April des Folgejahres über die Ergebnisse im vorangegangenen Studienjahr.

Die Essenszuschüsse werden durch vorläufige Bescheide bewilligt. Der endgültige Festsetzungsbescheid ergeht nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres und nach Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Essenszuschüsse im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Frage 4. c) Inwiefern werden die genannten Kriterien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die genannten Kriterien werden - soweit sie nicht gesetzlich festgelegt sind - nicht veröffentlicht.

Wiesbaden, 24. Oktober 2014

Boris Rhein

**Grundsätze für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen
an Trägerinnen und Träger staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen
gemäß § 105 HHG
(Stand 8. Oktober 2009)**

1. Staatlich anerkannte Hochschulen in privater Trägerschaft, die die Voraussetzungen des § 105 Satz 1 Nr. 3. und 4. erfüllen, können dann staatliche Finanzhilfen erhalten, wenn ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird.
2. Ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung setzt mindestens voraus, dass ein entsprechender Studiengang an staatlichen Hochschulen in Hessen nicht oder nicht in dieser Form besteht oder die Nachfrage nach entsprechenden Studienangeboten das Angebot der staatlichen Hochschulen weit übersteigt.
3. Zusätzlich ist erforderlich, dass ohne das Studienangebot durch private Träger ein Auf- oder Ausbau des entsprechenden Angebots an staatlichen Hochschulen erfolgen müsste (Übereinstimmung mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes).
4. Das Landesinteresse wird festgestellt, indem Studienplanzahlen als Höchstgrenze der förderungsfähigen Studienplätze festgelegt werden. Dies dient gleichzeitig der Planungssicherheit für die Hochschulen und für das Land.
5. Innerhalb dieser Planzahlen erhält die Hochschule für jeden Studierenden einen Prozentsatz des Clusterpreises, der für vergleichbare Studiengänge an staatlichen Hochschulen festgesetzt wurde.
6. Angestrebt wird eine Basisförderung von 20 % des jeweiligen, auf ein Studienjahr bezogenen Clusterpreises. Bei der Bemessung kann das Ministerium weitere Leistungsmerkmale wie Absolventenquoten, Internationalisierung, Ergebnisse anerkannter Verfahren der Qualitätsmessung, Forschungserfolge, Innovativität des Lehr- und Studienangebots und Ähnliches als zusätzliche Parameter hinzuziehen.
7. Der Basisbetrag kann erhöht werden, wenn
 - a) die Studienplätze für die Studierenden zu Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht wesentlich von denen der staatlichen Hochschulen abweichen,
 - b) die Einnahmen aus den Studienentgelten den Hochschulen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und
 - c) die Zuschüsse des Hochschulträgers und Dritter nicht reduziert werden.

8. Die Basisförderung kann reduziert werden, wenn entweder bisher in nur geringem finanziellem Umfang staatliche Finanzhilfen gewährt wurden oder wenn das Ausbildungsangebot überwiegend dazu bestimmt ist, den Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern einer bestimmten Branche zu decken.
9. Für die Veranschlagung der erforderlichen Haushaltsmittel sowie für die abzuschließenden Vereinbarungen werden Planzahlen herangezogen, die höchstens den jeweils im vorletzten Wintersemester erreichten Ist-Zahlen entsprechen, sofern keine Änderung der Planzahlen mit der Hochschule vereinbart wird (z.B. bei im Aufbau befindlichen Studiengängen). Für die Schlussrechnung sind die Ist-Zahlen des jeweils letzten Wintersemesters maßgeblich. Überschreitungen der Planzahlen bleiben unberücksichtigt.
10. Voraussetzung für die Gewährung einer Finanzhilfe nach § 105 HHG ist darüber hinaus ab dem Haushaltsjahr 2011, dass die Hochschule spätestens im Jahr 2010 einen Antrag auf institutionelle Akkreditierung eingereicht hat und ausschließlich gestufte Studiengänge anbietet.